

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Triesting Wasserverband
Rathausplatz 1
2544 Leobersdorf

Mardgemeinde Pottenstein a./Tr.	
Bez. Baden, NÖ.	
Eing.	22. Juni 2017
Zahl	
Erl.	 Abgabe

Beilagen

BNW2-WA-1486/001
BNW2-NA-1436/001

SB + ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at	
Fax 02252/9025-22231	Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

02252 9025

Durchwahl

Datum

Rumpeltes Daniela

22241

13.06.2017

Betrifft

Triesting Wasserverband; Gemeinde Pottenstein, KG Fahrafeld, Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens

- I. wasserrechtliche Bewilligung Error! Bookmark not defined.
- II. Bestellung wasserrechtliche Bauaufsicht Error! Bookmark not defined.
- III. naturschutzrechtliche Bewilligung Error! Bookmark not defined.
- IV. Naturverträglichkeitsprüfung Error! Bookmark not defined.
- V. Kosten Error! Bookmark not defined.

Bescheid

I. wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erteilt Ihnen die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Fahrafeld für die Triesting km 38.815 – 40.520 mit einem Volumen von ca. 725.000 m³ samt begleitender Maßnahmen (Hochwasserrückhaltedamm Fahrafeld, Tosbecken, Grundablass mit Gerinneverlegung der Triesting, Verlegung Haselbach im Mündungsbereich, Verlegung von Leitungen, Unholzrechen, Zufahrts- und Begleitwege, Brücken, etc.) im Standort 2563 Pottenstein, KG Fahrafeld.

Die Anlage muss nach Maßgabe der unten wiedergegebenen Projektbeschreibung mit den Projektunterlagen übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Beurteilung liegt weiters das generelle Gesamtprojekt - „Sideprojekt“ zum Hochwasserschutz Triesting, BNW2-A-0532/003, zugrunde.

Als Frist für die Bauvollendung wird der **31.12.2025** bestimmt.

5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Projektes ist die Überwachung der Bauausführung durch eine wasserrechtliche Bauaufsicht jedenfalls erforderlich, zumal sich hierfür die beigezogenen Amtssachverständigen explizit ausgesprochen haben.

Zu III.

Der Triesting Wasserverband hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um naturschutzrechtliche Bewilligung für das im Spruch dieses Bescheides zitierte Vorhaben angesucht.

Außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedarf einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde:

- die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.
- Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn es

- weder das Landschaftsbild,
- noch den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

- der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Behörde eine mündliche Verhandlung gemeinsam mit der Wasserrechtsverhandlung durchgeführt.

Folgende Stellungnahme wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft in der Verhandlung abgegeben:

„Aufgrund der Triestinghochwässer aus den Jahren 1991, 1997 und 2002 fand eine Planung für ein Retentionsbecken an der Triesting statt. In der Abflussuntersuchung 2005 wurden drei Standorte im Bereich Fahrafeld ausgewiesen. Der oberste Standort konnte nicht realisiert werden, da der Grund nicht verfügbar war. Letztendlich wurde die nunmehrige Planung erstellt, die eine Kombination der beiden anderen Standorte darstellt. Es wurden bereits einige kleinere Retentionsbecken im Oberlauf errichtet. Der derzeitige Standort stellt jedoch das einzige große Rückhaltebecken an der Triesting dar und ist vor allem für die unterliegenden Gemeinden wie Pottenstein, Berndorf, Hirtenberg, Enzesfeld, Leobersdorf, Schönaun und Günselsdorf wirksam.

Derartige Rückhaltebecken stellen aus Sicht der NÖUA einen wesentlichen Teil für eine künftige Hochwassersicherheit dar und werden deren Errichtung grundsätzlich begrüßt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der gegenständliche Standort jedoch durchaus als kritisch anzusehen. Das ursprüngliche Projekt wäre aus heutiger Sicht in der Form nicht positiv zu beurteilen gewesen. Durch entsprechende Projektsänderungen, die bereits im Vorfeld der Einreichung durchgeführt wurden, wie:

- *Die Errichtung der beiden Quellgräben, die durch Grundwasser gespeist werden*
- *Die Überleitung der Hangwässer südlich des Bahndammes durch ein Hebewerk in das Retentionsbecken*
- *Die Umlegung der Triesting, die derzeit ein reguliertes Profil aufweist und zukünftig als durchaus natürliches Gerinne geführt werden soll*
- *Die Schaffung zusätzlicher Feuchtflächen bzw. Waldflächen*
- *Entsprechende Sichtschutzmaßnahmen, wie beispielsweise die gruppenartige Bepflanzung der luftseitigen Dammböschung und unterhalb des Auslaufbauwerkes (Tosbecken)*

wurde das Projekt ökologisch so abgeändert, dass nunmehr aus Sicht der NÖUA eine Bewilligungsfähigkeit gegeben erscheint.

Voraussetzung hierfür ist jedoch das zu Beginn der Bauarbeiten die Herstellung der beiden Quellgräben bzw. die Feuchtflächen und die Umlegung der Triesting hergestellt werden. Diesen Zeitplan kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sowohl der Uferbewuchs an der Triesting im Zuge der Umlegungsarbeiten ebenfalls mittels Bagger verpflanzt werden soll und andererseits die Quellgräben bereits vor Errichtung der Dämme zumindest teilweise bereits die ökologische Funktionsfähigkeit der durch die Dammerrichtung wegfallenden Feuchtflächen übernehmen können.

Sofern die Auflagen der Amtssachverständige für Naturschutz in den Bewilligungsbescheid Eingang finden, kann dem gegenständlichen Projekt zugestimmt werden.“

Im Zuge der Verhandlung wurde seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

„Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind das Landschaftsbild, der Erholungswert und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum maßgeblich. Zu diesen Kriterien wird folgendes festgestellt:

Landschaftsbild

Durch die Situierung des Querdammes bei einer natürlichen Talverengung entstehen in Längsrichtung des Tales keine zusätzlichen Sichtbarrieren. Der südliche Leitdamm kommt vor einem Hang zu liegen und wird daher auch weniger auffällig sein, außerdem verdeckt er den bereits derzeit vorhandenen Bahndamm. Optisch sehr auffällig wird hingegen der nördliche Leitdamm, der im Bereich des Querdammes rund 7 m über dem Niveau der B18, ca. 9 m über dem Talgrund und max. 12,3 m über Gewässersohle liegt. In diesem Bereich kann allerdings durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen, insbesondere die Bepflanzung der Ufer des Haselbaches und der Triesting nach dem Zusammenfluss der Gewässer die Einsehbarkeit auf diesen Leitdamm bzw. auch den Querdamm verringert werden. Auch eine Bepflanzung der Restfläche unterhalb des Querdammes südlich der Triesting trägt zu einer Verringerung der Einsehbarkeit auf den Querdamm bei. Als weitere Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes wird die Anbringung eines Rechens auch luftseitig des Grundablasses bei, der gleichsam eine optische Verlängerung der Dammböschungen über dieses Betonbauwerk darstellt. Bei den am Furtherbach errichteten Retentionsbecken hat sich diese Maßnahme sehr bewährt. Entlang der neuverlegten Triesting wird ein Gehölzbewuchs angepflanzt bzw. soll der Bereich zwischen Triesting und nördlichem Damm weitgehend aufgeforstet werden. Am Fuße des südlichen Dammes können Einzelbäume und Baumgruppen das starre Erscheinungsbild des südlichen Dammes vom Becken her auflockern.

Weite Teile des nördlichen Leitdammes werden gegenüber der B18 durch ein vorhandenes Siedlungsgebiet abgedeckt. Lediglich zwischen Profil 7 und 11 kommt der Damm mit einer Höhe von ca. 5 m über Straßenniveau unmittelbar neben der B18 auf einer derzeit vorhandenen Wiese zu liegen. Aus Platzgründen ist hier zur Verminderung der optischen Beeinträchtigung nur eine Bepflanzung auf der Dammböschung selbst möglich. Im Gutachten der Staubeckenkommission vom 15. November 2016, wird in der Auflage 78 definiert, dass ein gruppenweiser Strauchbewuchs nur luftseitig der Dämme zulässig ist. Das bedeutet, dass in diesem Dammschnitt eine derartige gruppenweise Strauchbepflanzung im Hinblick auf das Landschaftsbild einerseits notwendig, andererseits auch zulässig ist, auch wenn grundsätzlich die Dämme von Gehölzbewuchs freigehalten werden sollen.

Von der oberhalb des Beckens gelegenen quer zum Tal verlaufenden Schlossfeldstraße ist eine Einsehbarkeit auf den Querdamm aufgrund des Geländeknicks nicht möglich. Die Leitdämme im oberen Bereich laufen bereits vor dieser Straße aus.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es sich zwar um ein sehr mächtiges Bauvorhaben handelt und während der Bauphase eine erhebliche Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes hervorgerufen wird. Bei den vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der Auflagen wird diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch auf ein verträgliches Maß gemindert.

Erholungswert

Für den Erholungswert sind insbesondere der Triestingtalradweg sowie der markierte Wanderweg südlich des Bahndammes relevant. Der Triestingtalradweg wird auf die südliche Dammkrone verlegt, von dieser aus wird das Becken zwar einsehbar sein, durch die diversen Bepflanzungsmaßnahmen wird es jedoch nicht zu einer Verminderung der Erholungswirkung kommen. Während der Bäumeßnahme, die voraussichtlich 6 Jahre dauern wird, muss dafür Sorge getragen werden, dass der Triestingtalradweg entsprechend verlegt und das Provisorium entsprechend gekennzeichnet wird.

Vom markierten Wanderweg aus wird durch den zwischen dem Weg und den Bahndamm vorhandenen Gehölzbewuchs die Einsehbarkeit auf den südlichen Damm reduziert. Eine Beeinträchtigung besteht hier hauptsächlich während der Bauphase durch Lärm und Staub. Diese Beeinträchtigung des Erholungswertes erscheint vertretbar.

Ökologische Funktionstüchtigkeit

Die Triesting stellt derzeit ein reguliertes Gewässer mit nur mäßigem ökologischem Zustand dar. Im Zuge der Verlegung kann hier ein ökologisch sehr wertvolles Gewässer entsprechend dem gewässerökologischen Leitbild entstehen. Maßgeblich hierfür sind die Umsetzung der ökologischen Begleitplanung und die Reduktion von Steinsicherungen auf die unbedingt erforderliche Sicherung entlang der Gasleitung und vor dem Grundablass.

Die Verlegung bzw. Verlängerung des Haselbaches erscheint bei einer entsprechenden Verringerung der Breite des derzeitigen Triestingbettes, in das hinein er verlegt werden soll, und bei Realisierung der ökologischen Begleitplanung wenig problematisch.

Aus naturschutzfachlicher Sicht höchstproblematisch ist die Zerstörung von rund 40 % der mit Aschweiden und Röhricht bewachsenen wechselfeuchter Fläche im oberen Bereich des Retentionsbeckens sowie weiter Teile der beiden Quellgräben. Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist die Zerstörung von Feuchtgebieten grundsätzlich verboten und kann nur dann genehmigt werden, wenn dies im Zuge von bewilligten Projekten unbedingt erforderlich ist. Die Zerstörung des gegenständlichen Feuchtgebietes wäre grundsätzlich ein Versagungsgrund für das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht. Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz und der Tatsache, dass ein derartiges Retentionsbecken nur am gegenständlichen Standort möglich ist. Das Projekt sieht umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vor, um die Zerstörung des Feuchtgebietes durch die Schaffung gleichwertiger Lebensräume in etwas größerem Ausmaß und unter Verwendung bestehender Bewuchselemente auszugleichen - z.B. soll auch die Brunnenkresse in den neu angelegten Quellgraben transferiert werden bzw. soll der Uferbewuchs verpflanzt werden. Die hydrogeologische Stellungnahme von Herrn Dr. Habart erscheint plausibel, wonach durch die Neuanlage einer

Tiefenlinie und durch den Rückstau vom südlichen Leitdamm her, ein gleichartiges Feuchtgebiet angrenzend an den Bestand entstehen kann.

Die ökologische Begleitplanung sieht jedenfalls umfangreiche Maßnahmen vor, um eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum soweit als möglich zu reduzieren.“

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die im Spruch festgesetzte Erfüllungsfrist wurde so gewählt, dass es innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist, das Vorhaben abzuschließen und die Vorkehrungen zu erfüllen.

Zu IV.

Gemäß § 10 Abs 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. hat die Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

Hat die Behörde gemäß § 10 Abs. 4 leg.cit. aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

Aufgrund des eingebrachten Bewilligungsantrages wurde in der Verhandlung vom 29.03.2017 von der Naturschutzsachverständigen folgende Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt:

*„Das Vorhaben kommt innerhalb des **FFH-Gebiet 12 Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax** zu liegen. Große Teile dieses Gebietes sind als typische Karstlandschaft ausgeprägt. Zu den höchstrangigen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zählen v.a. die zahlreichen und standörtlich sehr verschiedenen Wald-Lebensraumtypen. Zu den wichtigsten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zählen die Heidelerche und der Wachtelkönig.*

Folgende Schutzgüter sind laut Standarddatenbogen zu berücksichtigen:

Signifikante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen	Code	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	RL/Ö
Schlammfluren	3130	B	C	B	C	
Armleuchteralgen-Gesellschaften	3140	C	C	B	C	
Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch	3240	A	C	A	A	1
Fluthahnenfuß-Gesellschaften	3260	A	C	C	C	
Karbonat-Latschengebüsch*	4070	A	C	B	A	
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110	A	A	B	A	2
Alpine Kalkrasen	6170	A	C	B	B	2
Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	6210	A	B	B	B	2
Borstgrasrasen*	6230	A	C	B	B	2
Osteuropäische Steppen*	6240	A	C	B	B	
Pfeifengraswiesen	6410	A	C	C	C	2
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	A	C	B	B	
Glatthaferwiesen	6510	A	B	B	B	
Goldhaferwiesen	6520	A	C	B	B	2
Kalktuffquellen*	7220	A	C	B	B	1
Kalkreiche Niedermoore	7230	A	C	B	B	2
Kalk- und Schieferschutthalden	8120	A	C	B	B	
Thermophile Schutthalden der Alpen	8130	B	C	B	B	2
Natürlicher Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	8210	A	C	B	B	
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	A	C	C	C	
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	B	C	B	B	
Mullbraunerde-Buchenwälder	9130	A	B	B	B	2
Subalpiner Buchenwald mit Ahorn	9140	B	C	B	B	
Trockenhang-Kalkbuchenwälder	9150	B	B	B	B	
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	B	C	B	B	2

Schlucht- und Hangmischwälder*	9180	A	C	B	B	
Erlen-Eschen-Weidenauen*	91E0	A	C	B	B	
Moorwälder*	91D0	B	C	B	B	
Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*	91G0	C	C	A	C	
Pannonische Flaumeichenwälder*	91H0	A	A	A	A	
Bodensaure Fichtenwälder	9410	A	C	B	B	
Alpine Wälder mit Lärche und Zirbe	9420	A	C	B	C	
Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern*	9530	B	B	A	B	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Popula- -tion	Erhalt- ung	Isolier- ung	Gesamtbe- urteilung	RL/Ö	RL/NÖ
Säugetiere							
Ziesel	1335	C	C	B	B	1	
Braunbär*	1354	C	B	B	C	0	
Fischotter	1355	C	C	C	B	1	
Fledermäuse							
Kleine Hufeisennase	1303	B	B	C	A	3	
Große Hufeisennase	1304	A	B	C	B	2	
Kleines Mausohr	1307	C	B	C	C	1	
Mopsfledermaus	1308	C	B	C	B	3	
Wimperfledermaus	1321	C	B	C	C	2	
Bechsteinfledermaus	1323	C	B	C	C	3	
Großes Mausohr	1324	C	B	C	B	3	
Amphibien							
Alpen-Kammolch	1167	C	B	C	B	3	2
Gelbbauchunke, Bergunke	1193	C	B	C	B	3	3
Fische und Neunaugen							
Steinbeißer	1149	C	B	C	C	2	3
Koppe	1163	C	B	C	B	-	4
WIRBELLOSE							
Käfer							
Eremit*	1084	C	C	C	B	2	
Goldstreifiger Prachtkäfer	1085	A	C	A	C	0	
Alpenbock*	1087	A	B	C	B	3	
Schmetterlinge							
Großer Feuerfalter	1060	C	C	C	C	2	3
Heckenwollfalter	1074	C	C	C	C	1	1
Russischer Bär*	1078	B	B	C	B	3	
Schnecken							

Schmale Windelschnecke	1014	C	B	C	C	4	
Österreichische Heideschnecke*	1915	A	B	B	B	1	
PFLANZEN							
Sibirischer Goldkolben	1758	A	A	A	A	2	
Frauenschuh	1902	A	A	A	A	3	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Von diesen Schutzgütern sind im Projektgebiet die Erlen-Eschen-Weidenauen, Fluthahnenfußgesellschaften, Kleines Mausohr, Steinbeißer und Koppe betroffen.

Die **Erlen-Eschen-Weidenauen** sind im Wesentlichen entlang der Triesting und der beiden Quellgräben ausgebildet, wobei es sich hierbei um den Uferbewuchs der Gewässer handelt. Von diesem Lebensraum wird ca. ein Hektar dauernd oder temporär beansprucht. Die genauen Gewässerläufe erhalten ebenfalls wieder einen durchgehenden Uferbewuchs entsprechend dieses Lebensraumtyps. Im Hinblick auf den Gesamtbestand dieses Lebensraumtyps im Natura 2000 Gebiet nordöstliche Randalpen ist der vorübergehende Verlust von einem Hektar nicht erheblich.

Die **Fluthahnenfußgesellschaften** in der Triesting sind innerhalb des Natura 2000 Gebiet fast nur hier ausgewiesen, in der Natur wurden sie jedoch nicht vorgefunden. Sollten zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen diese jedoch wieder auftreten, werden sie in das neue Gewässerbett verbracht. Es ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps auszugehen.

Für **Steinbeißer und Koppe** ist eine durchgehende Passierbarkeit der Triesting entscheidend. Aus diesem Grund müssen die technischen Bauwerke unbedingt Fischpassierbar ausgebildet werden. Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Laichzeiten statt. Durch die Verbesserung des neuen Triestingbettes aus ökologischer Hinsicht können auch die beiden Fischarten profitieren. Eine Beeinträchtigung besteht lediglich während der Umlegung des Flussbetts durch Trübungen.

Für das **Kleine Mausohr** ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, Nistplätze sind im gegenständlichen Bereich nicht vorhanden.

Für das FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax sind folgende Erhaltungsziele relevant:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- unbelasteten, stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge, **nicht relevant**
- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik, **die Gewässerdynamik wird verbessert**

- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen, **nicht relevant**
- offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbau Landschaft entlang der Thermenlinie, **nicht relevant**
- natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen, **nicht relevant**
- natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien, **nicht relevant**
- naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt, **nicht relevant**
- extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden, **keine Beeinträchtigung**
- kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge, **nicht relevant**
- möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen, **nicht relevant**
- verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil, **nicht relevant**
- Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern, **nicht relevant**
- großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad, **nicht relevant**
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse, **nicht relevant**, es sind keine Fledermausquartiere vorhanden
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien, es werden neue Laichbiotope geschaffen
- besiedelten Lebensräumen der Österreichischen Heideschnecke, **nicht relevant**
- besiedelten Lebensräumen des Sibirischen Goldkolbens, **nicht relevant**.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Projekt keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes nördliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax, zu befürchten ist.

Das **FFH- u. VS-Gebiet 11 Wienerwald-Thermenregion** grenzt nördlich an das Projektsgebiet an bzw. gibt es eine geringe Überlappung am nördlichen Rand. Die Bedeutung dieses Gebietes erklärt sich durch die großflächigen, geschlossenen Buchenwälder, die einzigartig in Europa sind, sowie die einzigen bedeutenden submediterranen Schwarzföhrenwälder in Österreich die ihm herausragende Stellung im europäischen Naturschutzsystem verleihen. Europäische Bedeutung haben auch die sehr seltene Bechsteinfledermaus und der Österreichische Drachenkopf, eine äußerst seltene Pflanzenart. Als größtes zusammenhängendes Laubwaldgebiet des Landes beherbergt der Wienerwald aber auch bedeutende Bestände einer Reihe Wald bewohnender Vogelarten wie Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper, Mittelspecht und Weißrückenspecht. Extensiv genutzte Wienerwaldwiesen zählen zu den am besten geeigneten Habitaten für den Wachtelkönig. Als Vertreter der Arten der extensiv genutzten Kulturlandschaft der Thermenlinie ist die Heidelerche in den Weingärten nahe dem Waldrand besonders hervorzuheben.

Schutzgüter

Signifikante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen	Code	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	RL/Ö
Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation	3220	B	C	B	B	1
Lückige Kalk-Pionierassen*	6110	B	B	B	B	2
Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen	6210	A	B	B	B	2
Borstgrasrasen	6230	C	C	B	C	2
Osteuropäische Steppen*	6240	A	C	B	B	2
Pfeifengraswiesen	6410	A	C	B	B	2
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	B	C	B	B	
Glatthaferwiesen	6510	A	B	B	B	
Kalktuffquellen*	7220	B	C	B	B	1
Kalkreiche Niedermoore	7230	B	C	B	B	2
Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation	8210	C	C	B	C	
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	B	C	C	C	
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	A	B	B	B	2
Mullbraunerde-Buchenwälder	9130	A	A	B	A	2
Trockenhang-Kalkbuchenwälder	9150	A	B	B	B	
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	A	A	B	A	2
Schlucht- und Hangmischwälder*	9180	A	C	B	B	
Erlen-Eschen-Weidenauen*	91E0	A	B	B	B	
Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*	91G0	A	A	B	A	
Pannonische	91H0	A	A	A	A	
Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern*	9530	A	A	A	A	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 2006/11
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Popula- tion	Erhalt- ung	Isolier- ung	Gesamtb- e urteilung	RL/ÖRL/NÖ	
Säugetiere							
Ziesel	1335	B	C	B	A	1	
Biber	1337	C	B	B	B	B,5	
Fledermäuse							
Große Hufeisennase	1304	B	B	C	B	2	
Kleines Mausohr	1307	C	B	C	C	1	
Wimperfledermaus	1321	B	B	C	A	2	
Bechsteinfledermaus	1323	C	C	C	C	3	
Großes Mausohr	1324	C	B	C	B	3	
Amphibien							
Alpen-Kammolch	1167	C	B	C	B	3	2
Gelbbauchunke, Bergunke	1193	C	B	C	B	3	
Fische und Neunaugen						3	
Steinbeißer	1149	C	B	C	C	2	3
Koppe	1163	C	B	C	C	-	4
WIRBELLOSE							
Käfer							
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	1079	B	C	A	C	3	
Hirschkäfer	1083	C	B	C	B	4	
Eremit*	1084	C	C	C	B	2	
Alpenbock*	1087	B	B	C	B	3	
Großer Eichenbock	1088	B	C	A	B	3	
Trauerbock	1089	B	C	A	C	0	
Schmetterlinge							
Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	1059	C	C	C	C	2	2
Großer Feuerfalter	1060	C	C	C	C	2	3
Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	1061	C	C	C	C	2	2
Hecken-Wollfalter	1074	C	B	C	C	2	
Russischer Bär*	1078	C	A	C	B	3	
Schnecken							
Schmale Windelschnecke	1014	A	B	C	C	4	
PFLANZEN							
Österreichischer Drachenkopf	1689	A	B	A	A	2	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten	Cod e	Popu lation	Erhalt ung	Isolier ung	Gesamt- beurteilun g	RL/Ö	RL/NÖ
Schwarzstorch	A030	B	A	C	A	4	4
Wespenbussard	A072	B	A	C	A	4	4
Wanderfalke	A103	C	B	C	C	1	2
Haselhuhn	A104	C	C	B	C	4	3
Wachtelkönig	A122	B	B	C	A	1	1
Uhu	A215	B	B	C	A	4	4
Sperlingskauz	A217	C	B	C	C		-
Ziegenmelker	A224	B	B	C	A	3	2
Eisvogel	A229	B	B	C	B	2	2
Grauspecht	A234	B	A	C	A		-
Schwarzspecht	A236	B	A	C	A		-
Mittelspecht	A238	A	A	C	A	4	3
Weißrückenspecht	A239	B	B	C	B	3	3
Heidelerche	A246	A	A	C	A	2	2
Sperbergrasmücke	A307	C	C	B	C	4	4
Zwergschnäpper	A320	B	A	C	A	4	4
Halsbandschnäpper	A321	A	A	C	A		-
Neuntöter	A338	C	B	C	B		-
Ortolan	A379	B	C	B	C	1	1
Blutspecht	A429	C	B	B	B	4	4

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Allenfalls könnten sich durch das Projekt Ausstrahlungswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Wienerwald Thermenregion für Vögel ergeben. Relevanz hat das für Uhu, Wanderfalke und Eisvogel.

Insbesondere der Eisvogel könnte durch die neugeschaffene Triesting angelockt werden, wenn hier Steilufer ohne Sicherungsmaßnahmen entstehen. Dies ist als Verbesserung zu bewerten, eine erhebliche Beeinträchtigung für dieses Schutzgut ist nicht gegeben.

Der Uhu hat einen sehr großen Aktionsraum, Auswirkungen auf diese Art könnten sich allenfalls während der Bauzeit ergeben. Da dieser Vogel nachtaktive ist, hat es keine Relevanz.

Auch für den Wanderfalken ist durch den Bau des Retentionsbeckens keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Für das Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad, nicht relevant*
- *standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind, nicht relevant*
- *möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiootope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte, nach Abschluss der Bauarbeiten keine Auswirkung mehr, die Bauzeit liegt außerhalb der Brutzeit*
- *Wiesen und Weiden in ihrer gesamten Standortvielfalt mit einem Anteil an spät gemähten Flächen, nicht relevant*
- *Magerwiesen und -weiden (Halbtrockenrasen), nicht relevant*
- *struktureichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen, nicht relevant*
- *weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik, die Gewässerdynamik wird verbessert*
- *zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen, nicht relevant.*

Für das FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- *weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik, die Gewässerdynamik wird verbessert*
- *struktureichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie zahlreichen Einzelbäumen und Solitärgehölzen, nicht relevant*
- *natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien, nicht relevant*
- *naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt, nicht relevant*
- *extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden, nicht relevant*
- *kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge, nicht relevant*
- *möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen, nicht relevant*

- *standortheimischen Laubwaldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum, in denen Altholzinseln zumindest in einem mosaikartig verteilten, flächendeckenden Netz vorhanden sind, nicht relevant*
- *ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse, nicht relevant, es sind keine Fledermausquartiere vorhanden*
- *Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien, es werden zusätzliche Laichbiotope geschaffen*
- *besiedelten Lebensräumen des Österreichischen Drachenkopfs, nicht relevant*

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Projekt keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes Wienerwald Thermenregion zu befürchten ist.“

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu V.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart